

Anlage 1

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370); zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640, 641) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. Februar 2015 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lahn-Dill-Gesetzes. Für das Pflichtfahrgebiet gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen.

§ 2. Beförderungsentgelte.

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis beträgt 3,00 €

§ 4. Entfernungspreis.

(1) Fahrpreise gelten in der Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(2) Der Fahrpreis beträgt

- | | |
|---|--------|
| 1. für die ersten 10.000 Meter, pro Kilometer | 1,80 € |
| 2. für jeden Kilometer über 10.000 Meter, pro Kilometer | 1,70 € |

(3) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

§ 5. Wartezeit.

(1) Die Kosten der Wartezeiten belaufen sich in der Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf 30 € pro Stunde.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung und Ankunft des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von 4 € von diesem zu erheben.

§ 6. Zuschläge.

(1) Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei.

(2) Ohne Rücksicht auf die Stückzahl werden folgende Zuschläge erhoben:

1. beim Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg in Höhe von 0,50 €,
2. beim Mitführen lebender Tiere und sperriger Güter (z.B. Kinderwagen, Schlitten, Skier) je Tier und Stück in Höhe von 0,50 €.

(3) Für Blindenhunde, Rollstühle und sonstige Gehhilfen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

§ 7. Sondervereinbarungen.

Sondervereinbarungen und Änderungen jedweder Art bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Gießen.

§ 8. Zahlungsweise.

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,
3. Beförderungsentgelt,
4. Tag der Beförderung,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 9. Verfahrensvorschriften.

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und englischer Sprache per Aufkleber anzubringen (s. Anlage 1).

§ 10. Ordnungswidrigkeiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 11. Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Universitätsstadt Gießen vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin